




Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Einsatz
Heininger Straße 100 · 73037 Göppingen

Frau
Cécile Lecomte



Datum 08.05.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Aktenzeichen Referat Recht-0541.1/Lecomte
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Verwaltungsrechtssache Cécile Lecomte**

Ihr Schreiben vom 30.04.2020

Rücknahmebescheid

In der Verwaltungsrechtssache

Cécile Lecomte



- Klägerin -

gegen das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Polizeipräsidium Einsatz

- Beklagte -

wegen Polizeikosten

ergeht durch das Polizeipräsidium Einsatz, Referat Recht und Datenschutz,

folgende Verfügung:

Der Gebührenbescheid des Polizeipräsidiums Einsatz vom 13.12.2017 wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Gründe:

Gegenstand des Verwaltungsverfahrens ist der Kostenbescheid des Polizeipräsidiums Einsatz vom 13.12.2017 für die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Zusammenhang mit der Durchführung des dritten Castortransports von Obrigheim nach Neckarwestheim am Mittwoch, den 11.10.2017.

Laut dem Kostenbescheid wurde an besagtem Tag durch Polizeikräfte festgestellt, dass Sie gemeinsam mit drei weiteren Personen ab 08:35 Uhr vor der Schleuse in Gundelsheim vom Campingplatz aus, wo zu diesem Zeitpunkt eine Mahnwache stattfand, in den Neckar stiegen. Sie zogen in der Folge im Wasser ein Transparent hinter sich her, welche Ihre Ablehnung gegenüber dem Castortransport zum Ausdruck brachte. Die Versammlung wurde durch das Landratsamt Heilbronn gegen 08:58 Uhr aufgelöst. Obwohl Sie dreimal aufgefordert wurden, sich an Land zu begeben, weigerten Sie sich, das Wasser zu verlassen und mussten gegen 09:00 Uhr durch zwei Beamte auf das schwere Polizeiboot 2/202 gezogen werden. Mit diesem Boot wurden Sie an Land gebracht, welches gegen 09:10 Uhr erreicht wurde. Nachdem Ihre Identität festgestellt worden war, wurde Ihnen ein Platzverweis erteilt. Anschließend war die Maßnahme gegen 10:00 Uhr beendet und Sie wurden auf die Straße entlassen.

Im Nachgang zu diesem Einsatz erging sodann der o. g. Kostenbescheid, gegen den Sie sich mit dem Widerspruch vom 20.12.2017 wandten. Ihr Widerspruch wurde mit Bescheid des Polizeipräsidiums Einsatz vom 20.12.2018 zurückgewiesen. Daraufhin erhoben Sie am 31.01.2019 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart (Az.: 1 K 773/19).

Der Kostenbescheid wurde mit Schreiben vom 02.12.2019 niedergeschlagen.

Dieser Kostenbescheid wird gem. § 48 Abs. 1 S. 1 LVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Im Kostenbescheid ist unzutreffend ausgeführt, dass die Versammlung um 08:58 Uhr durch das Landratsamt Heilbronn aufgelöst wurde.

Nach den uns vorliegenden Akten des Landratsamts Heilbronn wurde die Versammlung am 11.10.2017 erst um 09:05 Uhr aufgelöst.

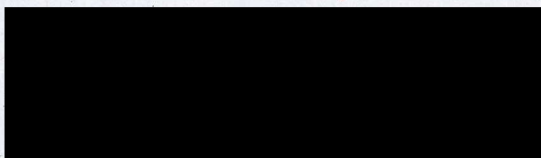
Die Sperrwirkung des Versammlungsrechts endete damit erst um 09:05 Uhr. Die Aufforderung Sie mögen das Wasser verlassen, erfolgte um 09:00 Uhr, 09:03 Uhr und um 09:05 Uhr, weshalb dies keinen Platzverweis auf Grundlage des § 27 Abs. 1 PolG darstellen kann.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte damit nicht zur Vollstreckung eines Verwaltungsaktes im Sinne von § 52 Abs. 4 PolG, sondern zur Unterbindung Ihrer begangenen Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG. Eine Gebührenerhebung nach § 7 LVwVGKO kommt jedoch nur für die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach §§ 26-28 LVwVG und in den Fällen des § 52 Abs. 4 PolG in Betracht.

Der Kostenbescheid ist damit rechtswidrig und wird gem. § 48 Abs. 1 S. 1 LVwVfG zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Einsatz, Heiningen Straße 100, 73037 Göppingen, erheben.



Rechtsassessorin